

GEMEINDE
Königsheim

Landkreis Tuttlingen



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz	1
A. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	3
B. Erläuterungen zur Bilanz	6
C. Sonstige Angaben	16
D. Anlagen	18

Abkürzungsverzeichnis

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
BauGB	Baugesetzbuch
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
i. S. v.	im Sinne von

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktivseite	€
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	-
1.2 Sachvermögen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.795.951,97
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.254.597,84
1.2.3 Infrastrukturvermögen	5.763.213,57
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	-
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	-
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	62.712,37
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.343,08
1.2.8 Vorräte	-
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.502,73
Summe Sachvermögen	10.885.321,56
1.3 Finanzvermögen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapital- einlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	28.972,24
1.3.3 Sondervermögen	5.112,92
1.3.4 Ausleihungen	2.850,00
1.3.5 Wertpapiere	-
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	47.069,81
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	30.625,05
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	13.666,60
1.3.9 Liquide Mittel	420.766,04
Summe Finanzvermögen	549.062,66
Summe Vermögen	11.434.384,22
2. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	320.120,01
Summe Abgrenzungsposten	320.120,01
3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	-
Summe Aktivseite	11.754.504,23

Passivseite	€
1. Kapitalposition	
1.1 Basiskapital	7.374.636,49
1.2 Rücklagen	
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	-
Summe Rücklagen	-
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	-
Summe Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-
Summe Kapitalposition	7.374.636,49
2. Sonderposten	
2.1 für Investitionszuweisungen	1.950.301,03
2.2 für Investitionsbeiträge	1.021.089,75
2.3 für Sonstiges	
Summe Sonderposten	2.971.390,78
3. Rückstellungen	
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	-
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	-
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	-
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	48.867,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	-
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen,	-
3.7 Sonstige Rückstellungen	-
Summe Rückstellungen	48.867,00
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	-
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.273.433,50
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.933,94
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	380,39
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	25.116,92
Summe Verbindlichkeiten	1.349.864,75
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.745,21
Summe Passive Rechnungsabgrenzungskosten	9.745,21
Summe Passivseite	11.754.504,23

A. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Königsheim wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2009 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2009 aufgestellt. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert. Im Wesentlichen diente der „Leitfaden zur Bilanzierung“ nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg in der Fassung vom Juni 2017 als Grundlage für die Vermögensbewertung.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.07.2016 die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 beschlossen.

Von den Bilanzierungswahlrechten wurde wie folgt Gebrauch gemacht:

- Vermögensgegenstände, die vor 1975 angeschafft oder hergestellt wurden, können mit den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechenden Erfahrungswerten angesetzt werden.
- In der Eröffnungsbilanz wird auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet. Ausgenommen hiervon sind die fiktiv an die Gemeinden geleisteten Investitionszuschüsse für Investitionen in der Verbandskläranlage.
- Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, werden weder inventarisiert noch in die Vermögensrechnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge.

Ebenso wurde beschlossen, dass selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer von der Inventur- und Inventarpflicht befreit sind.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, ist kein Aktivposten angesetzt, bei den Übrigen die Anschaffungskosten.

Die Gegenstände des Sachvermögens wurden immer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt. Konnten die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen, wurden entsprechende Erfahrungswerte (z.B. rückindizierte Gebäudeversicherungswerte, Bodenrichtwerte), vermindert um Abschreibungen, angesetzt.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-

Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen.

Übersicht über die Abweichungen vom Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anschaffung/Herstellung			
vor dem 01.01.1974	nach dem 01.01.1974		
Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO) bzw. örtlichen Durchschnittswerten (§ 62 Abs. 4 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt		
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag	innerhalb von sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag	
	bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO) Ausnahme: Fahrzeuge	Waldflächen: Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha. Bewertung des Aufwuchses in Höhe des Differenzbetrages zwischen Grundstückswert und Kaufpreis.	
	unbebaute Grundstücke: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: örtliche Durchschnittswerte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO		
	Straßengrundstücke: Bewertung ausschließlich nach örtlichem Durchschnittswert gem. § 62 Abs. 4 GemHVO	Straßengrundstücke: Bewertung ausschließlich nach örtlichem Durchschnittswert gem. § 62 Abs. 4 GemHVO	
	Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses gemäß Mitteilung Forstamt Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha		
Gem. § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden. Dies wurde berücksichtigt (Bruttomethode).			
Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2: Auf einen Ansatz wird bei der Eröffnungsbilanz verzichtet (§ 62 Abs. 6 GemHVO).			
Ausnahme: Investitionszuschüsse an Gemeinden für Verbandskläranlage			
Übernahme von Werten aus dem Anlagenachweis bei den kostenrechnenden Einrichtungen (§ 62 Abs. 1 GemHVO).			

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden.

Grundsätzlich wurde eine Buchinventur vorgenommen. Beim beweglichen Vermögen ist der ermittelte Bestand im Rahmen einer Erstinventur verifiziert worden.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen, da aufgrund des bisherigen Gesamtdeckungsprinzips eine konkrete Zuordnung eines einzelnen Kredits zu einer Baumaßnahme nicht möglich war (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11.12.2009 (GemHVO)).

Sachspenden im investiven Bereich wurden, sofern vorhanden, aktiviert. Sachspenden für den laufenden Bedarf (Ergebnishaushalt) werden mit der Beschlussfassung der Annahme nach § 78 Abs. 4 GemO nachgewiesen.

Die Forderungen des Finanzvermögens wurden zum Nennwert angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos wurden Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Als Wert von Beteiligungen wurden grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten aktiviert, in begründeten Ausnahmefällen das anteilige Eigenkapital.

Die Verbindlichkeiten sind zum Nennwert angesetzt, Kredite in Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen.

Ausgangspunkt für die Gliederung der Bilanz ist § 52 GemHVO. Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung werden die einzelnen Posten im Anhang vertiefend erläutert.

Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden soweit möglich und zulässig aus der Vermögensrechnung des kameraleen Rechnungsabschlusses 2018 abgeleitet.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken wurden aufgenommen.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende Risiken am Bilanzstichtag, die hätten in die Bilanz aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die erste Schlussbilanz wird per 31.12.2019 vorgelegt, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
-----------------------------------	--------

An dieser Stelle werden entgeltlich erworbene Lizenzen und Software nachgewiesen. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren keine Werte zu bilanzieren.

Sachvermögen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.795.951,97 €
---	----------------

Hierzu zählen Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gewässergrundstücke, Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind).

Grünflächen	444.809,00 €
Grünflächen Aufwuchs	8,00 €
Landwirtschaftliche Grundstücke/Ackerland	71.395,50 €
Wald	449.645,04 €
Wald Aufwuchs	1.383.523,20 €
sonstige unbebaute Grundstücke	446.571,23 €

Bei untergeordneten Grundstücken wurden die Anschaffungskosten zu folgenden landwirtschaftlichen Durchschnittswerten bewertet:

- Grünland/Ackerland, Verkehrsflächen 1,50 €/m²

Waldflächen wurden ausschließlich mit dem in § 62 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO festgesetzten Wert von 2.600 €/Hektar, der Aufwuchs entsprechend der Mitteilung des Forstamtes bewertet. Bei der Bewertung von übergeordneten Grundstücken innerhalb der 6-Jahres-Frist wurden die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt (Kaufvertrag, Erschließung, Umlegung, etc.). Bei Anschaffung vor dem 01.01.2013 wurde der jeweilige Bodenrichtwert des zur Bewertung herangezogen.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befinden (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte innerhalb der 6-Jahres-Frist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen.

Außerhalb der 6-Jahres-Frist wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die Außenanlagen wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

Wohnbauten	105.979,96 €
Soziale Einrichtungen	551.605,37 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	1.448.875,45 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude und Grundstücke	148.137,06 €

Unter dieser Bilanzposition werden neben den Gebäuden auch die Spielplätze und Sportanlagen (Sportplätze, Stadion) geführt. Die Aufbauten (z. B. Spielgeräte bei Spielplätzen/Kindergärten) über 800 € netto, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden (analog bewegliches Vermögen), wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Für Aufbauten, die vor dem 01.01.2013 erworben wurden, wurden mithilfe einer Zustandsbewertung fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkte ermittelt, die in Verbindung mit der Spielplatzgröße und dem Straßenbauindex zu einer Ersatzbewertung führten.

Infrastrukturvermögen 5.763.213,57 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten.

Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Bei den Straßen wurde unterschieden zwischen Grund und Boden und dem Straßenaufbau. Die Straßengrundstücke einschließlich Gehwegflächen wurden mit den landwirtschaftlichen Durchschnittswerten für untergeordnete Grundstücke (vgl. Sachvermögen) bewertet. Der Straßenaufbau wurde in Straßenkategorien eingeteilt und ab 01.01.2013 nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. vor 01.01.2013 einer Zustandsbewertung unterzogen und mit pauschalierten qm-Durchschnittspreisen bewertet (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017). Im Straßenaufbau ist auch das einfache Straßenzubehör wie Beschilderung und Lichtsignalanlagen enthalten. Die Straßenbeleuchtung wurde separat bewertet.

Das Infrastrukturvermögen wird in folgende Kategorien aufgeteilt:

Infrastrukturvermögen Grund- und Boden	169.669,50 €
Anlagen zur Abwasserableitung	1.574.352,00 €
Straßen, Wege, Plätze	3.333.082,15 €
Wasserleitungen	448.171,00 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	64.837,44 €
sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	173.101,48 €

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler - €

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Bei der Gemeinde Königsheim sind keine Kunstgegenstände vorhanden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 62.712,37 €

Diese Bilanzposition gliedert sich in drei Bereiche:

Fahrzeuge	62.712,37 €
Maschinen	- €
Technische Anlagen	- €

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Für die Gemeinde Königsheim wurde die Aktivierungsgrenze

auf 800 € netto festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO. Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (01.01.2013), von einer Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen. Eine Ausnahme stellen die Fahrzeuge dar. Diese wurden unabhängig vom Anschaffungsjahr erfasst und bewertet.

Betriebs- und Geschäftsausstattung 7.343,08 €

Aktiviert werden hier vor allem Einrichtungsgegenstände in Büros, Kindergärten, Werkstätten und anderen Einrichtungen sowie etwaige Betriebsvorrichtungen. Bestandsveränderungen am beweglichen Vermögen werden jährlich ermittelt. Diese sind die Grundlage für die Fortschreibung der Anlagenachweise.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.502,73 €

Auf dieser Bilanzposition werden Baumaßnahmen nachgewiesen, die noch nicht endgültig abgerechnet oder fertig gestellt sind und somit den vorstehenden Bilanzpositionen noch nicht konkret zugeordnet werden konnten. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

Es handelt sich um die Erstellung der pflegereduzierten Erdgräber auf dem Friedhof.

Finanzvermögen

Unter das Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen, auch Kapitalanlagen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Anteile an verbundenen Unternehmen - €

Es werden Anteile an Unternehmen dargestellt auf die der Verband einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stimmrechte inne hat.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 28.972,24 €

Hier werden die Beteiligungen nachgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben. An dieser Stelle werden auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden ausgewiesen.

- | | |
|--|-------------|
| - Kommunalanstalt Breitbandinitiative Tuttlingen | 275,50 € |
| - Zweckverband 4IT (ehemals Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm) | 736,74 € |
| - Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH | 100,00 € |
| - Zweckverband Hohenberggruppe | 27.860,00 € |

Die Beteiligungen am Gemeindeverwaltungsverband Heuberg ist nicht zu bilanzieren, da dieser Verband über kein Stammkapital verfügen.

Sondervermögen 5.112,92 €

Es handelt sich um das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sowie dem Vermögen der Eigenbetriebe.

Studienrat i. R. Dreher hat der Gemeinde Königsheim durch Vermächtnis vom 01. Juli 1961 10.000 DM überlassen. Durch Beschluss vom 23.01.1962 hat die Gemeinde das Vermächtnis angenommen. Das Geld wurde gemeinsam mit dem Festgeld der Gemeinde angelegt.

Ausleihungen 2.850,00 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen der Gemeinde, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie gegebene Darlehen. Aber auch Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

- | | |
|---|------------|
| - Genossenschaftsbank Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG | 150,00 € |
| - Ausleihung an übrige Bereiche | 2.700,00 € |

Wertpapiere und sonstige Einlagen	0,00 €
-----------------------------------	--------

Diese Bilanzposition beinhaltet die sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt (Geldanlagen). Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden.

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	77.694,86 €
--	-------------

Im Allgemeinen ergeben sich öffentlich-rechtliche Forderungen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern.

Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestands der Eröffnungsbilanz waren die kameralen Kasseneinnahmereste Ende 2018. Es wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 v.H. vorgenommen.

- Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	42.380,98 €
- Steuerforderungen	93,33 €
- Forderungen aus Transferleistungen	30.625,05 €
- Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.595,50 €

Privatrechtliche Forderungen	13.366,60 €
------------------------------	-------------

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift.

Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestands der Eröffnungsbilanz waren die kameralen Kasseneinnahmereste Ende 2018. Hier wurde ebenso eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % vorgenommen. Weiterhin sind Umsatzsteuerforderungen an das Finanzamt enthalten.

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.248,74 €
- Übrige privatrechtliche Forderungen	- €
- Vorsteuer	417,86 €

Liquide Mittel	420.766,04 €
----------------	--------------

Hier werden die frei verfügbaren Mittel, also Bargeld, Guthaben bei Kreditinstituten sowie Termingelder nachgewiesen. Somit sind hier folgende Kassenbestände enthalten:

Bankguthaben	120.466,04 €
Tagesgeld	300.000,00 €
Handvorschüsse	300,00 €

Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- €
-----------------------------------	-----

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	320.120,01 €
---	--------------

Bei dieser Position werden die investiven Zuwendungen an Dritte (z. B. an GVV Heuberg) dargestellt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im dem Verhältnis wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Wie dargelegt wird bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse verzichtet. Eine Ausnahme davon stellen die Investitionszuschüsse an den GVV Heuberg dar, da diese im Gegenzug in der Bilanz des GVV Heuberg als empfangene Investitionszuschüsse ebenfalls bilanziert werden.

Passivseite

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite gibt Auskunft über die Mittelherkunft.

Kapitalposition

Basiskapital	7.374.636,49 €
---------------------	-----------------------

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Rücklagen	- €
------------------	------------

Rücklagen sind im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen Passivposten als Teil der Kapitalposition der Bilanz und nicht vergleichbar mit der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine unmittelbare Überleitung der allgemeinen kameralen Rücklage in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage findet deshalb nicht statt. Sie geht in der Eröffnungsbilanz in der Kapitalposition als Basiskapital auf. Die liquiden Mittel sind auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz bei den jeweiligen Bilanzpositionen enthalten, soweit die kamerale allgemeine Rücklage aus liquiden Mitteln bestand.

Nach § 23 GemHVO sind Rücklagen zu bilden für:

- Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis
- Überschüssen aus dem Sonderergebnis

Rücklagen können gebildet werden für:

- zweckgebundene Rücklagen

Sonderposten

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Verhältnis wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.950.301,03 €
---	-----------------------

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Sonderposten für Investitionsbeiträge	1.021.089,75 €
---------------------------------------	----------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungs- sowie Wasser- und Abwasserbeiträge.

Rückstellungen	48.867,00 €
----------------	-------------

Die Bildung von Rückstellungen dient der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung ein entsprechender Aufwand zur Bildung der Rückstellung gebucht wird. Sie werden für Verpflichtungen gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist.

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - Abwasserbeseitigung | 41.932,00 € |
| - Wasserversorgung | 6.935,00 € |

Verbindlichkeiten	1.349.864,75 €
-------------------	----------------

<u>Aus Kreditaufnahmen</u>	1.273.433,50 €
----------------------------	----------------

Die Höhe der Schulden der Gemeinde entspricht dem Wert in der letzten kameralen Vermögensrechnung des Jahres 2018.

- | | |
|--|----------------|
| - Schuldenstand zum Ende des Jahres 2018 | 1.273.433,50 € |
|--|----------------|

<u>Aus Lieferungen und Leistungen</u>	50.933,94 €
---------------------------------------	-------------

Grundlage für die Ermittlung waren die kameralen Kassenausgabereste Ende 2018.

<u>Aus Transferleistungen</u>	380,39 €
-------------------------------	----------

Die Verbindlichkeit entfällt auf die Abrechnung des Jugendreferats Heuberg.

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	25.116,92 €
-----------------------------------	-------------

Hier werden Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern sowie der Lohn- und Umsatzsteuer oder Kautionen aufgeführt. Außerdem wurde das Gemeinschaftskonto der Königsheimer Vereine zum 15.02.2007 aufgelöst, das Geld wurde damals an die Gemeinde überwiesen.

- | | |
|---|-------------|
| - Verbindlichkeiten Umsatzsteuer | 3.200,20 € |
| - Verbindlichkeiten Lohnsteuer | 6.115,16 € |
| - Weitere sonstige Verbindlichkeiten | 570,34 € |
| - Weitere sonstige Verbindlichkeiten (kredi. Debitoren) | 12.272,26 € |
| - Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Vereine | 2.958,96 € |

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Hierunter fallen z. B. die Grabnutzungsgebühren, die durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte einen Ertrag für die Zukunft darstellen. Aber auch die Pachteinnahmen, welche über eine gewisse Laufzeit passiviert werden müssen.

- Grabnutzungsgebühren	9.745,21 €
- Pacht	- €

C. Sonstige Angaben

Sicherheiten und Gewährleistungen an Dritte

Nach § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m §§ 18 ff. GKZ darf die Gemeinde Königsheim Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

Verpflichtungen aus Bürgschaften sowie aus Gewährverträgen oder aus Rechtsgeschäften die diesen wirtschaftlich gleichkommen und etwa künftige Haushaltsjahre belasten könnten, gibt es derzeit bei der Gemeinde in folgendem Umfang:

Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2019

L-Bank (gesetzliche 1/3 Ausfallhaftung)	74.814,31 €
---	-------------

Pensionsrückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung in der Vermögensrechnung der Kommune ist nicht zulässig. Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfe an Pensionäre.

Der vom KVBW zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert beträgt 489.275,00 €.

Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes zum 01.01.2019

Bürgermeister

Konstantin Braun

Mitglieder des Gemeinderats

Wilhelm Dreher

Egon Flad

Fabian Frech

Renate Gaus

Tobias Schwörer

Simone Senn

Roland Stroppel

Franz Udo Stürner

Königsheim, den

Braun

Bürgermeister

Anlagen Vermögensübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art des Vermögens	Stand des Vermögens Anschaffungs- und Herstellungskosten	Vermögensveränderun- gen Abschreibungen	Stand des Vermögens Restbuchwerte 01.01.2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	- €	- €	- €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1 unbebaute Grundstücke	2.795.951,97 €	- €	2.795.951,97 €
2.2 bebaute Grundstücke	4.364.754,14 €	2.110.156,30 €	2.254.597,84 €
2.3 Infrastrukturvermögen	10.182.285,77 €	4.496.507,87 €	5.685.777,90 €
2.4 Kunstgegenstände	- €	- €	- €
2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	421.426,68 €	358.714,31 €	62.712,37 €
2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.665,59 €	2.322,51 €	7.343,08 €
2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.502,73 €	- €	1.502,73 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1 sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbän- den, Stiftungen o. and. Komm. Zusammenschlüssen	28.972,24 €	- €	28.972,24 €
3.2 Ausleihungen	2.850,00 €	- €	2.850,00 €
3.3 Wertpapiere und sonstige Einlagen	- €	- €	- €
Summe	17.807.409,12 €	6.967.700,99 €	10.839.708,13 €

Schuldenübersicht

nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Geldschulden				
1.1 Anleihen				
1.2 Kredite für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindever- bände				
1.2.4 Zweckverbände und dgl.				
1.2.5 sonstiger öffentl. Bereich				
1.2.6 Kreditmarkt	1.273.433,50		200.000,00	1.073.433,50
1.3 Kassenkredite				
2. Verbindlichkeiten, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkom- men*				
Gesamtschulden	1.273.433,50 €	- €	200.000,00 €	1.073.433,50 €

Forderungsübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
1. öffentlich-rechtliche Forderungen	47.069,81 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	30.625,05 €
3. privatrechtliche Forderungen	13.366,60 €
Summe	91.061,46 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

nach § 41 GemHVO

Art der Rückstellung	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
1. Rückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	48.867,00
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	
1.6 Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
2. weitere Rückstellungen § 41 Abs. 2 GemHVO	
2.1 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	
Summe	48.867,00 €